AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 6 JAHRGANG 2015 - WÜRSELEN, DEN 24.04.2015

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 28. April 2015

Am Dienstag, dem 28.04.2015 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 28.04.2015, 18.00 Uhr

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 4 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 17.03.2015 gefassten Beschlüsse
- 5 Haushaltsplan 2015 ff.;
 - hier: Finanzbericht zum 15.04.2015
- 6 Erstellung einer Mensalösung sowie Aufstellung von Klassencontainern am Gymnasium Würselen
- 7 80. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln am 12.05.2015 in Übach-Palenberg
- 8 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 regio iT: Änderung der Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG (Provitako)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH;
 - hier: Beteiligung an der Gründung einer Projektgesellschaft der Technologiezentrum Jülich GmbH über die mittelbare Beteiligung an der Aachener Gesellschaft Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT)
- 4 Gesellschafterversammlung der regio iT am 15.04.2015
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 15. April 2015

Der Bürgermeister In Vertretung:

Werner Birmanns Erster Beigeordneter

VII. Änderungssatzung vom 30.03.2015 zur Betriebssatzung der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen" vom 16.12.1998

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadt der Stadt in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende VII. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen" vom 16.12.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aufgrund der Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in die genannten Pläne einzubeziehen.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Technik- und Bauausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsplanes von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Technik- und Bauausschuss vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist in Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 30. März 2015

Arno Nelles Bürgermeister

Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Benutzung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Berechnung der Benutzungsgebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Würselen hält Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen vor. Diese Unterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Würselen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Diese Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Näheres regelt die jeweils gültige Nutzungsordnung für diese Unterkünfte.

§ 3 Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweiligen Unterkünfte vorübergehend eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
 Die Stadt Würselen ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Häuser und von einem Haus zum anderen anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer und Benutzerinnen Rechnung zu tragen, die im Einzelfall begründet sein müssen.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtischen Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
 - 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die derzeit gültige Nutzungsordnung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose zu beachten,
 - 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Würselen Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn
 - 1. ein anderweitiger, angemessener Wohnraum zur Verfügung steht,
 - 2. eine zumutbare Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 aus von dem Benutzer/der Be-nutzerin zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird, insbesondere dann, wenn er/sie nach fachlicher Einschätzung des verantwortlichen Betreuungs- personals des Trägers der Einrichtung in einer Wohnung außerhalb einer Unterkunft leben könnte und nicht ausreichend nachweisen kann,

dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum außerhalb der Einrichtung bemüht hat, ohne dass er/sie aus nachvollzieh-baren Gründen dazu nicht in der Lage war.

- 3. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung, die o. a. Nutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört,
- 4. wenn kein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in den Unterkünften besteht.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn der Zeitraum der Einweisung abgelaufen ist oder die Einweisung rechtzeitig widerrufen wurde.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.

- (6) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der betreffenden Unterkünfte untersagt werden.
- (7) Die Benutzer/Benutzerinnen dürfen die Unterkünfte nur zu Wohnzwecken nutzen.

§ 4 Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für selbst verursachte Schäden. Entstandene Schäden müssen von ihnen selbst beseitigt werden oder sie übernehmen die Kosten der Beseitigung. Sämtliche Sachschäden müssen den Bediensteten sofort mitgeteilt werden.

Weiteres regelt die jeweils gültige Nutzungsordnung für die Unterkünfte.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die Benutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebühren- und entgeltpflichtig sind die Benutzer/die Benutzerinnen der Unterkünfte. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartner oder sonstige in einer Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft wohnende Benutzer/Benutzerin haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner.
 - Soweit Benutzer/Benutzerinnen in der Zeit, in der die Gebühren und Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.
- (3) Die Gebühren- und Entgeltpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
 - Die Gebühren- und Entgeltpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Dienstkraft der Stadt Würselen.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. Werktag nach der Aufnahme in die Übergangswohnung, im Übrigen bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten.
- (5) Personen, die unberechtigt Unterkünfte nutzen, zahlen die Nutzungsentschädigung abweichend von § 5 jeweils analog dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Würselen.

§ 6 Berechnung der Benutzungsgebühren

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr bilden entweder die von der Stadt Würselen an den Vermieter zu entrichtende Kaltmiete und die Vorauszahlung für die Nebenkosten, oder aber die der Stadt entstehenden Unterhaltungs- sowie anfallenden Nebenkosten. Neben dieser Gebühr wird für den Haushaltsstrom eine Strompauschale in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Diese Pauschale wird jährlich der allgemeinen Strompreisentwicklung angepasst. Diese Kosten werden auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze aufgeteilt. (2) Besteht die Gebühren- und Entgeltpflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltpflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet.

Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hinaus zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

- (3) Im Einzelnen betragen die Gebühren monatlich:
 - (3.1) für die Hauptstraße 79
 - 231,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € erhoben.
 - (3.2) für die Kaiserstr. 114, 116 und 118
 - 113,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben.
 - (3.3) für die Kreuzstraße 45
 - 80,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 34,00 € erhoben.
 - (3.4) für die Neustraße 40
 - 87,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € erhoben
 - (3.5) für die Schulstraße 4
 - 150,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € erhoben.
 - (3.6) für die Talstraße 11
 - 190,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 27,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 17.12.2008 über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen und die Satzung vom 25.11.2013 über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnungen in den Häusern 52146 Würselen, Kaiserstr. 114, Kaiserstr. 116 und Kaiserstr. 118 zur vorläufigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 26. März 2015

Arno Nelles Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Cityfestes am 03.05.2015, des Weinfestes am 02.08.2015, des Oktoberfestes am 04.10.2015 und des 1. Advent am 29.11.2015

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 17.03.2015 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Cityfestes am Sonntag, den 03.05.2015, des Weinfestes am 02.08.2015, des Oktoberfestes am 04.10.2015 und des 1. Advent am 29.11.2015 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 30. März 2015

Arno Nelles Bürgermeister

Einstellung des Umlegungsverfahrens II der Stadt Würselen im Bereich Drischer Straße / Sebastianusstraße / Ringstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Aufhebung der Anordnung des Umlegungsverfahrens II der Stadt Würselen gemäß § 46 Abs. 1 BauGB beschlossen,

Der Umlegungsausschuss der Stadt Würselen hat im Wege des Umlaufbeschlusses einstimmig beschlossen, das Umlegungsverfahren II der Stadt Würselen (Gebiet zwischen Drischer Straße / Sebastianusstraße / Ringstraße) einzustellen und für sämtliche betroffenen Grundstücke die Umlegungsvermerke aus den jeweiligen Grundbüchern löschen zu lassen.

Würselen, den 12. März 2015 In Vertretung:

gez. Prof. Dr. Michael Schmitz Vorsitzender

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Mai 2015 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Sophia Sieprath, Wiesenhof 12, am 1.5., Anna Schillings, Lindenplatz 2, am 7.5., Gottfried Nacken, Mauerfeldchen 19, am 26.5., Hubert Dohlen, Bahnhofstraße 140, am 29.5., Maria Kutsch, Am Düstergäßchen 3, am 30.5.,

das 81. Lebensjahr:

Franz Gandelheidt, Neusener Straße 42, am 7.5., Josef Knubben, Teutstraße 51, am 12.5., Johanna van Gemmeren, Parkstraße 4, am 21.5., Elisabeth Funken, Klosterstraße 30, am 26.5., Helene Bremen, Oppener Straße 123, am 29.5.,

das 82. Lebensjahr:

Berta Ernst, Ankerstraße 9, am 10.5., Maria Siegers, Hauptstraße 164, am 18.5., Anna Kleinermanns, Klosterstraße 30, am 19.5., Anna Kuck, Werscher Straße 8, am 29.5.,

das 83. Lebensjahr:

Erika Kern, Friedhofstraße 15, am 5.5., Elisabeth Dorr, Dobacher Straße 81, am 5.5., Margaretha Körlings, Uhlandstraße 4, am 16.5., Mathilde Stirnberg, Herderstraße 4, am 29.5.,

das 84. Lebensjahr:

Hugo Haas, Glück-Auf-Straße 18, am 11.5., Elisabeth Dohlen, Steinacker 1, am 11.5., Peter Kremer, Tittelsstraße 44, am 15.5., Adolf Ziefle, Oppener Straße 37, am 24.5., Leo Mandelartz, Klosterstraße 30, am 28.5.,

das 85. Lebensjahr:

Erich Horbach, Kaiserstraße 59, am 24.5.,

das 86. Lebensjahr:

Elfriede Franz, Mauerfeldchen 19, am 4.5., Anna Pohl, Elchenrather Straße 15, am 10.5., Agnes Keiter, Birkenstraße 21, am 15.5.,

das 87. Lebensjahr:

Agnes Bücken, Johannes-Rau-Straße 12, am 4.5..

Katharina Wilden, Teutstraße 15, am 7.5., Josefine Philipp, Kreuzstraße 92, am 18.5., Johann Priesmann, Lindenstraße 13, am 21.5.,

das 89. Lebensjahr:

Helma Schmalen, Nordstraße 21, am 12.5., Maria Coglitore, Klosterstraße 30, am 14.5., Christian Pütz, Neuhauser Straße 46, am 15.5., Maria Vondenhoff, Anselm-Feuerbach-Straße 21, am 29.5.,

Sibilla Dressler, Elchenrather Straße 15 A, am 31.5.,

das 90. Lebensjahr:

Diethelm Hunscheid, Lindenplatz 23, am 3.5.,

das 91. Lebensjahr:

Regina Linse, Haaler Straße 47, am 17.5.,

das 92. Lebensjahr:

Marianne Setzen, Klosterstraße 30, am 23.5.,

das 93. Lebensjahr:

Maria Koszucki, Auf dem Gewann 29, am 19.5., Maria Lemmen, Willibrordstraße 25, am 26.5., Elisabeth Schubert, Klosterstraße 30, am 30.5.,

das 102. Lebensjahr:

Maria Schyns, Klosterstraße 30, am 05.05.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Mai 2015:

Goldhochzeit

28. Mai Peter und Roswitha Mommertz Krottstraße 18

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

Arno Nelles Bürgermeister

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Tel.: 02405/67-0

Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Bezugsmöglichkeiten:

Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt

Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der 08.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags

Stadtverwaltung Würselen: donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr

08.00 Uhr - 12.00 Uhr freitags

